

Netzpolitik-Synergie-Treffen - KulturZentrum Bremgarten - 29. Januar 2011

BÜPF, StPO, BWIS light, Polizeiaufgabengesetz

- Stand per 1. 1. 2011: Zusammenspiel BÜPF und eidg. StPO
- Vorgesehene Änderungen der geplanten BÜPF-Revision
- Telefonüberwachung ausserhalb von Strafverfahren, wie sie im Polizeiaufgabengesetz des Bundes und im Staatsschutzgesetz vorgesehen sind
- Sicherheitsmassnahmen gegen Bundestrojaner, d. h. Daten- und Systempflege auf dem eigenen Computer (analog zu Sicherheitsmassnahmen beim Datentransfer über öffentliche Netze)

Netzpolitik-Synergie-Treffen - KulturZentrum Bremgarten - 29. Januar 2011

Änderungen BÜPF per 1. Januar 2011

Art. 3

¹ Ausserhalb von Strafverfahren kann eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs angeordnet werden, um eine vermisste Person zu finden. Dabei dürfen auch Daten unbeteiligter Dritter eingesehen werden.

² Als vermisst gilt eine Person:

- a. deren Aufenthalt die Polizei als unbekannt festgestellt hat; und
- b. bei der dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 274–279 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007² sinngemäss.

⁴ **Die Kantone bezeichnen die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz. Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch eine richterliche Behörde**

Art. 3A und Art. 4–10

Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 26 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, mit Wirkung seit 1. Januar 2011

Netzpolitik-Synergie-Treffen - KulturZentrum Bremgarten - 29. Januar 2011

Änderungen StPO per 1. Januar 2011

8. Kapitel: Geheime Überwachungsmassnahmen

1. Abschnitt: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 269 Voraussetzungen

Art. 270 Gegenstand der Überwachung

Art. 271 Schutz von Berufsgeheimnissen

Art. 272 Genehmigungspflicht und Rahmenbewilligung

Art. 273 Verkehrs- und Rechnungsdaten, Teilnehmeridentifikation

Art. 274 Genehmigungsverfahren

Art. 275 Beendigung der Überwachung

Art. 276 Nicht benötigte Ergebnisse

Art. 277 Verwertbarkeit von Ergebnissen aus nicht genehmigten Überwachungen

Art. 278 Zufallsfunde

Art. 279 Mitteilung

Netzpolitik-Synergie-Treffen - **KulturZentrum Bremgarten** - **29. Januar 2011**

Vorgesehene Änderungen der geplanten BÜPF-Revision

Internetprovider + Co. müssten gewisse Kundendaten doppelt so lange speichern – 12 statt 6 Monate

Neu sollen die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch für die Suche nach einer Person in Anspruch genommen werden können, die rechtskräftig und vollstreckbar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde

Daten aus Überwachungen werden nicht mehr an die Auftraggeber übermittelt, sondern zentral beim Bund gespeichert und bis zu 30 Jahren aufbewahrt

Ein spezieller Clou ist Art. 22 (Identifizierung von Internet-Benutzern): Personen, die Zugang zum Internet erhalten, müssen identifizierbar sein (Internetcafes, Hotels etc.)

Richtig deftig wird es in den Schlussbestimmungen:

Art. 270bis StPO **Abfangen und Entschlüsselung von Daten** (neu)

Sind bei einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs die bisherigen Massnahmen erfolglos geblieben, so kann die Staatsanwaltschaft auch ohne Wissen der überwachten Person das Einführen von Informatikprogrammen in ein Datensystem anordnen, um die Daten abzufangen und zu lesen.

Art. 270ter StPO **Einsatz von Ortungsgeräten** (neu)

Die Staatsanwaltschaft kann den Einsatz von Geräten durch die Polizei anordnen, mit denen spezifische Kennzeichen von Mobiltelefonen und ihr Standort ermittelt werden können.

Diese Ortungsgeräte simulieren eine UMTS-Basisstation, alle Mobiltelefone in der Nähe melden sich bei ihnen an. Es handelt sich also nicht um eine Überwachung einer bestimmten Person, sondern um eine Rasterfahndung.

Netzpolitik-Synergie-Treffen - KulturZentrum Bremgarten - 29. Januar 2011

Telefonüberwachung ausserhalb von Strafverfahren

Die Telefonüberwachung ausserhalb von Strafverfahren war in BWIS II geplant, die Vorlage wurde aber zurückgewiesen

In BWIS II «light» wurde die Telefonüberwachung gestrichen, der Einsatz von Spitzeln und die gesetzliche Auskunftspflicht von Transportunternehmungen oder Institutionen, die im öffentlichen Auftrag arbeiten (Schulen, Universitäten, Spitäler etc.) ist geblieben

Telefonüberwachung und Bundestrojaner ausserhalb von Strafverfahren sollen mit dem neuen Staatsschutzgesetz, welches BWIS ablösen soll, wieder kommen

Das neue Polizeiaufgabengesetz des Bundes kennt zwar Spitzel und verdeckte Überwachung inkl. Aufzeichnung an öffentlich zugänglichen Orten, aber (vorläufig) keine Trojaner

Netzpolitik-Synergie-Treffen - KulturZentrum Bremgarten - 29. Januar 2011



 grundrechte.ch
droitsfondamentaux.ch
dirittifondamentali.ch

 SWISS PRIVACY
FOUNDATION

Bundes-Trojaner:

Wie der Staat heimlich Computer ausspionieren will

Öffentliche Veranstaltung im Rahmen der Mitgliederversammlung 2011 von grundrechte.ch
Experten der Swiss Privacy Foundation demonstrieren, wie geheime Trojaner funktionieren
Donnerstag, 31. März 2011, ab 18.00 Uhr, Zentrum Karl der Grosse, Kirchgasse 14, Zürich

Netzpolitik-Synergie-Treffen - KulturZentrum Bremgarten - 29. Januar 2011

Sicherheitsmassnahmen gegen Bundestrojaner, d. h. Daten- und Systempflege auf dem eigenen Computer (analog zu Sicherheitsmassnahmen beim Datentransfer über öffentliche Netze)

Windows

Systemwiederherstellung ausschalten

Temporär-Ordner löschen (Dokumente und Einstellungen – Benutzername - Lokale Einstellungen – Temp)

Ccleaner täglich benutzen

Täglich defragmentieren

regelmässig Slackspace, freien Disk-Space, Auslagerungsdatei und gelöschte FAT resp. MFT-Einträge überschreiben (BCWipe)

kritische Inhalte verschlüsseln

Netzpolitik-Synergie-Treffen - KulturZentrum Bremgarten - 29. Januar 2011

BÜPF, StPO, BWIS light, Polizeiaufgabengesetz

Zusammenfassung

- Stand per 1. 1. 2011: Zusammenspiel BÜPF und eidg. StPO
- Vorgesehene Änderungen der geplanten BÜPF-Revision
- Telefonüberwachung ausserhalb von Strafverfahren, wie sie im Polizeiaufgabengesetz des Bundes und im Staatsschutzgesetz vorgesehen sind
- Sicherheitsmassnahmen gegen Bundestrojaner, d. h. Daten- und Systempflege auf dem eigenen Computer (analog zu Sicherheitsmassnahmen beim Datentransfer über öffentliche Netze)